

20.01.2022

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6249 vom 16. Dezember 2021  
der Abgeordneten Nina Andrieshen SPD  
Drucksache 17/16085

### **Digitale Bildung und Lernmittelfreiheit in den Schulen – Klare Vorgaben oder rechtliche Grauzone?**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Der digitale Wandel vollzieht sich in allen Bereichen des Lebens, darunter auch in der Schule. Nicht zuletzt die Corona-Pandemie hat gezeigt, welche Chancen der Einsatz von digitalen Endgeräten, wie z.B. Tablets, bietet.

Viele Kommunen, darunter auch die Stadt Bocholt, treiben nun die Ausstattung der Schulen, bzw. der Schülerinnen und Schüler mit Tablets voran. Dabei tauchen jedoch regelmäßig rechtliche Fragen und Problemlagen auf, welche die Kommunen und Lokalpolitikerinnen sowie Lokalpolitiker nicht zweifelsfrei beantworten oder klären können.

**Die Ministerin für Schule und Bildung** hat die Kleine Anfrage 6249 mit Schreiben vom 20. Januar 2022 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie und der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung beantwortet.

- 1. Darf die Kommune als Schulträger an all ihren Schulen die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler zum Kauf bestimmter digitaler Endgeräte, wie z.B. Tablets mit Zubehör, welche zur Nutzung im Unterricht vorgegeben werden, anteilig bzw. voll verpflichten?***
- 5. Wie weit darf der Schulträger in die Steuerung der digitalen Endgeräte, z.B. durch Softwareinstallationen, eingreifen, wenn die Geräte zum Teil bzw. sogar vollständig durch die Erziehungsberechtigten finanziert wurden?***

Die Fragen 1 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Zu den Pflichten der Eltern nach § 41 Absatz 1 Schulgesetz gehört es, ihr Kind „angemessen“ auszustatten. Nach derzeitiger Auslegung sind davon digitale Endgeräte nicht umfasst.

Vor diesem Hintergrund sind Beschaffungsvorgaben für Eltern von Schülerinnen und Schülern unzulässig. Dies betrifft auch Vorgaben der Schulträger über die Steuerung der durch Erziehungsberechtigte finanzierten digitalen Endgeräte.

Die Beschaffung von digitalen Endgeräten darf nicht zur Voraussetzung für den Besuch einer Schule oder eines Bildungsgangs gemacht werden. Die Überwachung dieser Rechtslage obliegt der Schulaufsicht. Dies hat die Landesregierung am 25. November 2020 in der Antwort auf die Kleine Anfrage 4635 (Drs. 17/11972) klar zum Ausdruck gebracht.

2. ***Zur Finanzierung der digitalen Endgeräte werden u.a. Modelle, bei denen die Erziehungsberechtigten das Gerät mieten, in Erwägung gezogen. Beschädigte gemietete Gegenstände fallen bei Hausrat- und Haftpflichtversicherungen häufig nicht unter den Versicherungsschutz. Wer haftet bei Beschädigung bzw. Verlust des Gerätes?***
3. ***In welchen Besitzstand gehen die Geräte bei Miete oder anteiliger Finanzierung durch die Erziehungsberechtigten bei Beendigung der Schullaufbahn oder Wegzug über?***

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Wenn Eltern freiwillig ein digitales Endgerät beschaffen, sind sie bei Beschädigung oder Verlust auch selbst betroffen. Eine Versicherung für diesen Fall unterliegt ihrer eigenen Entscheidung. Mieten sie ein Gerät, kommt es auf die Mietkonditionen an, die zwischen Vermieter und Mieter vereinbart wurden. Entsprechende Regelungen zur Haftung bei Verlust oder Beschädigung müssen in dem jeweiligen Mietvertrag getroffen werden. Das Gleiche gilt für Eigentum und Besitz an dem Gerät nach Beendigung der Schullaufbahn oder Wegzug. Auch bei einer freiwilligen anteiligen Finanzierung durch die Erziehungsberechtigten hängt es davon ab, welche vertraglichen Regelungen getroffen werden.

Stellt ein Schulträger ein digitales Endgerät im Rahmen von Förderrichtlinien (DigitalPakt Schule oder Sofortausstattungsprogramm) zur Verfügung, gibt es Muster für die Nutzungsbedingungen, die auch Haftungsfragen regeln (<https://www.medienberatung.schulministerium.nrw.de/Medienberatung/Lern-IT/Nutzungsbedingungen/>). Darin ist vorgesehen, dass die Nutzerin oder der Nutzer des mobilen Endgerätes für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet.

4. ***Da sich auf den Geräten sensible Daten u.a. zum Leistungstand der Schülerinnen und Schüler befinden: Wie wird die Datensicherheit der Schülerinnen und Schüler gegenüber städtischen IT-Mitarbeitern oder bei möglichen Hackerangriffen auf eine gemeinsam genutzte Cloud gewährleistet?***

Die Bereitstellung der mobilen Endgeräte und der IT-Infrastruktur erfolgt durch den Schulträger. Insbesondere beim zentralen Gerätemanagement sowie bei der Nutzung der Geräte sind die Vorgaben des Datenschutzes zu beachten. Bei der Einbindung der Geräte muss deren Nutzungszweck in der Schule berücksichtigt werden und welche Informationen zukünftig verarbeitet werden sollen. Abgeleitet daraus ergeben sich spezifische Anforderungen für die Einhaltung der Informationssicherheit.

Es wird empfohlen, bei der Beschaffung und Nutzung von cloudbasierten Anwendungen auf das landesseitig zur Verfügung gestellte Angebot LOGINEO NRW für Datenspeicherung und

E-Mail-Verkehr, auf LOGINEO NRW LMS als Lernmanagementsystem sowie auf den LOGINEO NRW Messenger mit integrierter Videokonferenzoption zurückzugreifen.

Das Land stellt den Schulen mit LOGINEO NRW eine datenschutzrechtlich geprüfte Plattform kostenfrei zur Verfügung. LOGINEO NRW wird fortlaufend weiterentwickelt und ergänzt.